

# ALLRISK-BAU-ABC VERSICHERUNG

Für die Errichtung von Gebäuden



# ALLRISK-BAU-ABC-VERSICHERUNG

**Die innovative ALLRISK-BAU-ABC-VERSICHERUNG**  
schützt vor den finanziellen Folgen von Sachschäden am Bauwerk und  
Schadenersatzansprüchen Dritter. Bedeutend weitreichendere Deckung im Vergleich  
bisheriger Bauwesen- und Haftpflichtversicherungen

## Jeder Beteiligte

**A**  
Bauherr

**B**  
Planer

**C**  
Generalunternehmer  
allein beauftragt mit  
Baumeister und  
Bauhandwerkerleistung

**D**  
Baumeister

**E**  
Bauhandwerker

**kann entweder das Gesamtprojekt oder allein seinen Risikobereich versichern.**

Ein allenfalls bauvertraglich übernommenes Risiko, das nach der Gefahrenteilung der ÖNORM oder nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen der Vertragspartner des Antragstellers zu tragen hätte, ist dann mitversichert, wenn der entsprechende, an sich den Vertragspartner treffende Risikobereich zusätzlich zur Versicherung beantragt wurde.

Wird der Baumeister auch mit einer über seine Baumeisterkonzession hinausreichenden Tätigkeit beauftragt, zu der er aufgrund einer anderen Gewerbeberechtigung befugt sein kann, so muß dieser z.B. das Baumeister- und das Bauhandwerkerrisiko zur Versicherung beantragen, um das auf ihm insgesamt lastende Risiko abzusichern. Wird das Bauherrnrisiko dem Generalunternehmer vertraglich überbunden, so muß dieser, um ausreichenden Versicherungsschutz zu haben, das Bauherrn- und das Generalunternehmerrisiko zur Versicherung beantragen.

Ein optimaler Versicherungsschutz ist dann gegeben, wenn alle Risikobereiche einheitlich versichert werden.

**Ein Versicherungsvertrag mit klaren, verständlichen Bedingungen nach folgendem System:**

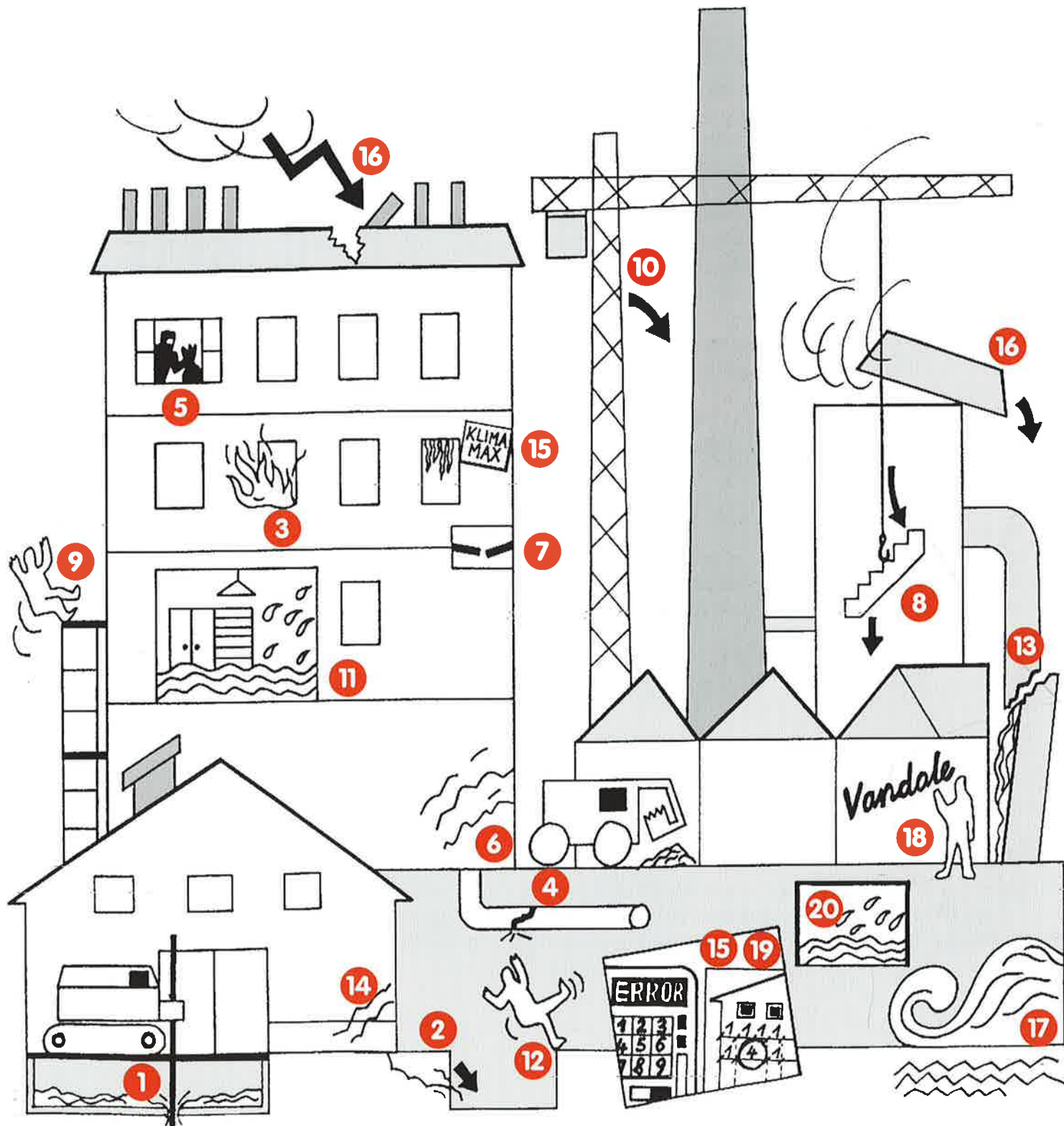
Die Ausschlüsse sind angeführt. Im übrigen besteht Deckungsschutz im Rahmen der beauftragten Risikobereiche.

**Umfassender Versicherungsschutz - einfache Handhabung im Schadenfall**

Bei Versicherung von Risikobereichen nach A, B, C, D oder E obliegt es dem Versicherer, im Schadenfall die Entscheidung zu treffen, ob das Schadenereignis dem versicherten Risikobereich zuzuordnen ist.

Irrt der Versicherer bei seiner Entscheidung, so hat er etwaige anfallende Kosten aus einem Rechtsstreit zu tragen.

# ALLRISK-BAU-ABC-VERSICHERUNG



# ALLRISK-BAU-ABC-VERSICHERUNG

## Versichert sind...

20 Beispiele typischer Bauschäden, welche sich in den angeführten Risikobereichen ereignen können.

	Schadensfälle	Auslösefaktor	im Risikobereich				
			A	B	C	D	E
1	Eindringen von Betonit in Kanäle und Bauwerke (z. B. Keller, Garagen der Anrainer)	Betonitaustritt	●	●	●	●	●
2	Verschütten der Baugrube	Böschungseinbruch			●	●	
3	teilweise oder gänzliche Vernichtung des Bauobjektes	Brand, Blitzschlag	●		●	●	●
4	Beschädigung von Einbauten wie Gas, Wasser, Elektrizität	Erdaushub	●		●	●	
5	Abmontieren von Armaturen, Ausfädeln von bereits verlegten Leitungen, etc. Einbruch/Diebstahl von Material od. Geräten	Einbruch, Diebstahl	●		●	●	●
6	Rißbildungen am Nachbargebäude und Folge- u. Vermögensansprüche	Erschütterung durch Baugeräte	●		●	●	
7	Deckeneinsturz durch Nachgeben der Schalung oder mangelhafte Armierung	Fehler bei statischer Berechnung		●	●	●	
8	Beschädigung des Elements, sowie weiterer Bauteile infolge des Aufpralles	Fertigteilabsturz			●	●	
9	Arbeitsunfall, Regreßansprüche der Sozialversicherung	Gerüsteinsturz			●	●	●
10	Beschädigung des Krans, sowie Schäden an Bauteilen, Personenschäden	Kransturz			●	●	
11	Schäden beim Ausbau, Vernichtung von Teppichböden etc. oder bei Umbauten Schäden am Altbestand und Sachen der Mieter	Leitungswasseraustritt		●	●	●	●
12	Personenschäden	mangelhafte Baugrubensicherung	●		●	●	
13	Folgeschäden, Einsturz durch Materialermüdung, Wasseraustritt durch Bruch der Leitung	Materialfehler	●		●	●	●
14	Setzungsschäden, Rißbildungen am Bauobjekt oder Nachbargebäude, Folgeschäden	Nachgeben des Erdreichs	●		●	●	
15	Einsturz, Funktionsstörung der Haustechnik infolge falscher Berechnung, Folgeschäden, teilweise o. gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Vermögensschäden	Berechnungs- und Planungsfehler		●			
16	Dachbeschädigungen, Durchnässungen	Sturm, Unwetter	●		●	●	●
17	Überflutungen, Erdrußsch, Erdbeben	(bei höherer Gewalt)	●				
18	Fassadenverschmutzungen, Verputz-Estrich-Schäden, Glasbruch	Vandalismus, boshafte Sachbeschädigungen	●		●	●	●
19	infolge falscher Koten erforderliche Korrektur der Fundamente, Folge - Vermögensschäden	Vermessungsfehler		●			
20	Wassereintritt, Kellerüberflutung	undichte Schlitzwand			●	●	

Die Zuordnung zum „Risikobereich“ hängt von der jeweiligen Situation ab.

Z. B. wird bei Schadenfall Nr. 4 der Bauherr (A) für den Schaden aufkommen müssen, wenn er falsche Angaben über die Lage der Einbauten gemacht hat.

Ist dagegen die Beschädigung durch schuldhaftes Verhalten des Ausführenden entstanden, so haftet der Generalunternehmer (C) oder der Baumeister (D).

Den genauen Deckungsumfang entnehmen Sie den Allgemeinen u. Besonderen Bedingungen.

## VERSICHERT WIRD:

### A DAS BAUHERRNRISIKO

- Sachschäden am Bauvorhaben samt Hilfsbauten, sowie Schäden und Verluste an Materialien und Stoffen, soweit der Bauherr die versicherten Gefahren und Schäden nach ÖNORM B 2110 (5.42) oder trotz Regelung der genannten Gefahreinteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen muß.
- Sachschäden an benachbarten Objekten, soweit der Bauherr dafür aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen ersatzpflichtig wird oder werden könnte.
- Schäden Dritter (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), soweit der Bauherr aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ersatzpflichtig wird oder werden könnte.

### B DAS PLANERRISIKO

Sach-, Personen-, und Vermögensschäden, aus der Ausübung jener Tätigkeiten, zu denen der Versicherte aufgrund der für seinen Beruf bestehenden Vorschriften im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben berechtigt ist (z.B. Planung, Statik, Bauaufsicht und Baumanagement) und für die er (Architekt/Statiker/Ingenieur-Planer für Haustechnik/Baumanagementgesellschaft in beauftragter Bauträger- oder Totalunternehmerfunktion) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ersatzpflichtig wird oder werden könnte.

### C DAS GENERALUNTERNEHMERRISIKO

- Sachschäden am Bauwerk samt Hilfsbauten, sowie Schäden und Verluste an Materialien und Stoffen, soweit der Generalunternehmer und dessen Subunternehmer (Baumeister und/oder Bauhandwerker) die versicherten Gefahren und Schäden nach der ÖNORM B 2110 (5.42) oder trotz Regelung der genannten Gefahreinteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen muß.
- Sachschäden (Verluste) an Bau- und Montagegeräten (Bauausrüstung) - wenn beantragt -, soweit der Generalunternehmer dafür das Schadens- und Verlustrisiko zu tragen hat.
- Schäden Dritter (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), soweit der Generalunternehmer und/oder dessen Subunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ersatzpflichtig wird oder werden könnte.

### D DAS BAUMEISTERRISIKO

#### aus Tätigkeiten im Rahmen der gewerberechtiglichen Befugnis

- Sachschäden am Bauwerk samt Hilfsbauten, sowie Schäden und Verluste an Materialien und Stoffen, soweit der Baumeister und dessen Subunternehmer die versicherten Gefahren und Schäden nach der ÖNORM B 2110 (5.42) oder trotz Regelung der genannten Gefahreinteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen muß.
- Sachschäden (Verluste) an Baugeräten (Bauausrüstung) – wenn beantragt –, soweit der Baumeister dafür das Schadens- und Verlustrisiko zu tragen hat.
- Schäden Dritter (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) soweit der Baumeister und/oder dessen Subunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ersatzpflichtig wird oder werden könnte.

### E DAS BAUHANDWERKERRISIKO

#### aus Tätigkeiten im Rahmen der gewerberechtiglichen Befugnis

- Sachschäden am Bauwerk samt Hilfsbauten, sowie Schäden und Verluste an Materialien und Stoffen, soweit der Bauhandwerker und dessen Subunternehmer die versicherten Gefahren und Schäden nach der ÖNORM B 2110 (5.42) oder trotz Regelung der genannten Gefahreinteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen muß.
- Sachschäden (Verluste) an Bau- oder Montagegeräten (Bauausrüstung) - wenn beantragt -, soweit der Bauhandwerker dafür das Schadens- und Verlustrisiko zu tragen hat.
- Schäden Dritter (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) soweit der Bauhandwerker und/oder dessen Subunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ersatzpflichtig wird oder werden könnte.

## NICHT VERSICHERT SIND INSBESONDERE:

Schäden, die in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen sind, z.B.:

- durch Atomenergie, Krieg;
- erhöhte Baukosten infolge Insolvenzen oder Preiserhöhungen, Finanzierungskosten, Bauverzögerung;
- Pönale oder Bauunterbrechungen, Entsorgung von kontaminiertem Boden (Altlasten), Überschreitung von Kostenvoranschlägen;
- Mängelbehebung einer schlechten Ausführung; vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten;
- durch eine von einem plötzlichen Störfaktor unabhängige allmählich einwirkende Emission (Staub, Lärm,...) oder normale der Jahreszeit entsprechende witterungsbedingte Einflüsse;
- Transportschäden außerhalb des Baustellenbereiches;
- bauvertraglich vereinbarte oder freiwillige, über gesetzliche Bestimmungen hinausgehende Haftungsübertragungen, wenn nur der eigene Risikobereich zur Versicherung beantragt und das übernommene Zusatzrisiko nicht mitversichert wurde;
- Kraftfahrzeug - Haftpflicht und Kasko;
- bei Mitversicherung von Baumaschinen - innerbetriebliche Schäden;
- Selbstbehalt

Den genau definierten Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Bedingungen der ALLRISK-BAU-ABC-VERSICHERUNG.

### DER SELBSTBEHALT

Wieviel zahlen Sie selbst?

Ab welcher Schadensbelastung ist Ihr wirtschaftlicher Erfolg gefährdet?

Wählen Sie Ihren Selbstbehalt. Bis zu der von Ihnen bestimmten Summe tragen Sie selbst das Risiko, darüber hinaus übernimmt der Versicherer die Kosten zur Behebung eines Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

### Wählen Sie Ihren Selbstbehalt

Selbstbehalt pro Versicherungsfall/Schadenereignis

	€	1.000,-
oder	€	3.700,-
oder	€	7.300,-
kein Selbstbehalt für Personenschäden		

### VERMEIDEN SIE OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN!

Bei verspäteter Schadenmeldung oder verspäteter Prämienzahlung wird der Versicherer leistungsfrei!

Entnehmen Sie die weiteren Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und der Versicherten den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der ALLRISK-BAU-ABC-VERSICHERUNG. Diese sind Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages.